

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 6. November 2024

§ 283

Änderung der Bauverordnung

(Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien»)

2. Lesung

(Berichte s. § 268, 25.9.2024, S. 517)

Bauverordnung

Artikel 73; Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe p: «Solaranlagen, die unter Vorbehalt von Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern *mit Erhaltungsziel A* befinden.» Ebenso sei Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe g wie folgt zu ergänzen: «innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone, ausser in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern *mit Erhaltungsziel A*.» – Es ist unklar, weshalb in den Materialien und im Kommissionsbericht von «geschützten Ortsbildern mit Erhaltungsziel A» die Rede ist, in der Verordnung dann aber nur der Begriff «geschützte Ortsbilder» verwendet wird. Regierungsrat Thomas Tschudi und allen bemühten Mitarbeitenden in der Verwaltung ist dafür zu danken, dass sie Erklärungen dazu geliefert haben. Diese sind aber sehr kompliziert. Kompliziert ist nicht immer gut. Die Schlüsselaussagen sind: Mit geschützten Ortsbildern sind nicht die auf dem Geoportal hinterlegten, leicht abrufbaren ISOS-Ortsbilder gemeint. Die Raumplanungsverordnung des Bundes ist nicht ganz klar, und man will nicht die kantonale Verordnung anpassen müssen, sollte auf Bundesebene einmal etwas ändern. Auch wurde gesagt, dass die Materialien gelten und das Departement Bau und Umwelt falls notwendig Weisungen für die Gemeinden erstellen würde. – Der Landrat passt heute eine Verordnung an, die in den Gemeinden angewendet wird. Verwirrende oder komplizierte Bestimmungen sind nicht hilfreich. Fraglich ist auch, ob die Materialien zu einem Geschäft in den Gemeinden so genau gelesen werden. Deshalb sollte die Verordnung klare Bestimmungen enthalten; auch wenn man damit riskiert, dass die Verordnung irgendeinmal wieder geändert werden muss. Die Idee hinter dieser Anpassung ist, dass es für die Bürgerinnen und Bürger einfacher wird.

Christian Marti, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat und somit Ablehnung der Anträge Landolt Rüegg. – Landrätin Nadine Landolt Rüegg gebührt Dank. Sie hat – wie die Zuständigen im Departement Bau und Umwelt auch – viel Energie und Aufwand investiert, um dieser Frage nachzugehen.

Die Zusammenhänge bleiben anspruchsvoll. Die Mitarbeitenden beim Kanton und bei den Gemeinden sind sich aber gewohnt, im Bauwesen mit anspruchsvollen Aufgaben umzugehen. Es ist aufgrund der Materialien klar, was angesichts der aktuellen bundesrechtlichen Ausgangslage gemeint ist: Teile von Ortsbildern mit Erhaltungsziel A. Wenn der Landrat das so in die Verordnung schreibt, hält er für den jetzigen Moment zwar die korrekte Rechtslage fest. Sobald aber im Bundesrecht etwas ändert, stimmt die kantonale Verordnung nicht mehr mit dem Bundesrecht überein. Gerade aktuell ergab sich eine Situation, in der man ungläubig zur Kenntnis nehmen musste, dass das Glarner Recht strenger sei als das Bundesrecht. Eine solche Erfahrung will man vorliegend sicherlich nicht machen. Die Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat ist heute und auch in Zukunft anwendbar, immer auch unter Konsultation der Rechtsgrundlagen des Bundes. Das sind sich die Verantwortlichen im Bauwesen gewohnt.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zur Fassung von Regierungsrat und Kommission. – Der Anpassungsvorschlag hilft leider nur in der Theorie. Die beantragte Formulierung ist nicht präzise und unvollständig. Es gibt keine Ortsbilder mit Erhaltungsziel A; es gibt nur Gebiete, Baugruppen oder Einzelelemente von Ortsbildern mit Erhaltungsziel A. Das ist eine Finesse. Diese können im Recht aber eine Bedeutung erhalten. Die Raumplanungsverordnung des Bundes lässt auch keinen Ermessensspielraum hinsichtlich des bundesrechtlichen Begriffs der Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung im kantonalen Recht zu. Es gibt einzig die Möglichkeit, die kantonalen Kultur- und Naturdenkmäler zu berücksichtigen, was auch vorgesehen ist. – Am Ende droht ein Vollzugsproblem. Wenn es zu einer Anpassung der Raumplanungsverordnung des Bundes kommt, müsste der Kanton relativ zügig die kantonale Verordnung anpassen. Denn die beiden Erlasse wären nicht mehr stimmig. Deshalb werden die Begrifflichkeiten des Bundesrechts übernommen. – Die Materialien geben genügend Auskunft zur Thematik, auch das Landratsprotokoll. Es ist klar, was gemeint ist.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Landolt Rüegg mit 43 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 74; Anwendungsfälle Meldeverfahren

Nadine Landolt Rüegg beantragt die folgende Ergänzung von Artikel 74 Absatz 1a: «Das Meldeverfahren findet insbesondere Anwendung bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone und bei innenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern.» – Landrat Hans-Jörg Marti wollte in der ersten Lesung mit einem Änderungsantrag erreichen, dass ein Heizungsersatz mit einer innenaufgestellten Wärmepumpe als nicht bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gilt. Der Landrat lehnte diesen Antrag ab. Ein Baugesuch einreichen zu müssen für eine Heizung, die im Keller steht, ist jedoch nicht verhältnismässig. Deshalb soll ein solcher Heizungsersatz neu in Artikel 74 geregelt werden; somit müsste kein Baugesuch eingereicht werden; ein Meldeverfahren würde reichen. – Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Heizungsersatz mit innenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern mehr Hürden auferlegt bekommt als eine aussenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpe. Wird der Absatz antragsgemäss ergänzt, sind die beiden Vorhaben einander gleichgestellt. Sollte sich herausstellen, dass es zu Veränderungen im Ausserbereich kommt – etwa durch einen Lüftungsschacht –, die das schützenswerte Haus beeinflussen, kann die Verwaltung immer noch reagieren. – Die Behandlung eines Baugesuchs dauert auch bei innenaufgestellten Lösungen Monate. Dabei sieht man aussen am Haus meistens gar nichts. Deshalb sollte die Verordnung jetzt ein bisschen liberaler ausgestaltet werden. Die Hürden für einen Heizungsersatz sind abzubauen.

Christian Marti zeigt aus persönlicher Sicht Sympathien für den Antrag Landolt Rüegg, votiert als Kommissionspräsident aber für dessen Ablehnung. – Der Landrat diskutiert mit der Änderung der Bauverordnung insgesamt Erleichterungen im Baubewilligungsprozess für den Heizungersatz mit erneuerbaren Lösungen. Er befindet sich also auf dem Weg, für den sich auch Landrätin Nadine Landolt Rüegg heute einsetzt. Bewusst wird die Bauverordnung angepasst, um nicht übergeordnetes kantonales Recht – also etwa das Raumentwicklungs- und Baugesetz – ändern oder gar mit einer Standesinitiative oder über die Bundesparlamentarier beim Bundesgesetzgeber vorstellig werden zu müssen. Denn dies würde viel länger dauern. – Es liegt ein Missverständnis vor. Ein Meldeverfahren ist nach glarnerischem Recht ein Baugesuchsverfahren. Es ist nicht zu verwechseln mit einem sogenannten Anzeigeverfahren, in dem man den Behörden ein Vorhaben formlos anzeigen kann. Das glarnerische Recht kennt kein Anzeigeverfahren. Will man dieses einführen, müsste das Raumentwicklungs- und Baugesetz geändert werden. Das steht heute aber nicht zur Diskussion. Es bräuchte eine Motion, einen Memorialsantrag oder die Initiative des Regierungsrates. Landrätin Nadine Landolt Rüegg erwähnte explizit, es sei unverhältnismässig, ein Baugesuch einreichen zu müssen. Die entsprechenden Unterlagen sind aber auch im Meldeverfahren einzureichen. Nur der Prozess ist ein anderer: Das Baugesuch wird nicht publiziert, es wird nicht visiert. Verschiedene Massnahmen zum Rechtsschutz Einzelner finden im Meldeverfahren keine Anwendung. – Auch wenn die beantragte Ergänzung sympathisch ist, bleiben Zweifel, ob diese dem Bundesrecht standhält – vor allem mit Blick auf die Kulturobjekte. Bei diesen interessiert nicht nur der äussere Schutz, sondern häufig auch jener von – mindestens – Teilen und Elementen, die sich innerhalb des Gebäudes befinden.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Mit der beantragten Regelung hätte wohl auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission das Recht, Begehungen durchzuführen. Dies würde nicht zu einer Vereinfachung führen. – Spannend ist die Veränderung der Gewichtung des Denkmalschutzes in gewissen Ratskreisen. Ein etwas weniger restriktiver Denkmalschutz hilft definitiv dem einen oder anderen Bauwilligen – nicht nur bei Luft-Wasser-Wärmepumpen. Der Denkmalschutz ist der richtige Ort, um auf mehr Effizienz und Einfachheit hinzuwirken. Im vorliegenden Fall ist die beantragte Regelung aber potenziell gefährlich.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Landolt Rüegg mit 34 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 75; Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben

Der Antrag Landolt Rüegg zu Artikel 75 ist zurückgezogen.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Der Verordnungsänderung ist wie beraten zugestimmt.

Motion

Das Wort wird nicht verlangt. Die Motion ist als erfüllt abgeschrieben.